

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

13.10.2017

00391/17 /H /DB

Mitarbeiterin: Sabine Stefanato

Durchwahl: 040-278494-16

Email: stefanato@rae-guenther.de

Rechtsgutachten

zum Verbot schwerstbelastender Tierversuche

erstellt im Auftrag von Ärzte gegen Tierversuche, Tasso e.V. und Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V.

von Rechtsanwältin Dr. Davina Bruhn

Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Mittelweg 150, 20148 Hamburg

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Zusammenfassung

Das von Ärzte gegen Tierversuche e.V., Tasso e.V. und Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V. in Auftrag gegebene Rechtsgutachten untersucht, inwieweit der nationale Gesetzgeber/Verordnungsgeber ein absolutes Verbot von schwerstbelastenden Tierversuchen normieren kann bzw. muss. Außerdem werden Umsetzungsdefizite des Tierversuchsrechts aufgezeigt, die beinhalten, dass eine Abgrenzung von schweren und schwerstbelastenden Versuchen gegenwärtig von den zuständigen Genehmigungsbehörden kaum geleistet werden kann.

Folgende Ergebnisse lassen sich festhalten:

1. Bei Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie in nationales Recht wurden tierliche Interessen nicht angemessen berücksichtigt. Es wurden Handlungsspielräume ignoriert, die der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten hinsichtlich eines höheren Tierschutzniveaus belassen hat. Der nationale Gesetzgeber/Verordnungsgeber hat ungerechtfertigt von der Schutzklausel zur Durchführung schwerstbelastender Tierversuche Gebrauch gemacht und damit den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Mindestmaßes basaler Bedürfnisse von Tieren unterwandert. Er wäre mit Blick auf Art. 20a GG gehalten gewesen, die Durchführung schwerstbelastender Tierversuche nicht nur grundsätzlich, sondern absolut zu verbieten, zumal er keinen überzeugenden Grund für ein lediglich grundsätzliches Verbot nennt. Es entspricht dem Optimierungsgebot des Art. 20a GG, dass der nationale Gesetzgeber/Verordnungsgeber den Spielraum zur Erreichung eines hohen Tierschutzniveaus ausnutzt. Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzklausel in Art. 55 der Richtlinie 2010/63/EU von 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere durch die deutsche TierSchVersV verfehlt die Vorgaben des Art. 20aGG und ist deshalb verfassungswidrig

2. Ein Verbot schwerstbelastender Versuche stellt einen Eingriff in die Forschungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG dar, der jedoch verhältnismäßig und sowohl verfassungsgemäß geboten als auch mit den unionsrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren ist. Schwerstbelastende Tierversuche stellen eine nicht zu rechtfertigende Verletzung des tierlichen Eigenwerts dar. Einem anerkannten Ethikverständnis zufolge würdigt die Abwägung unerträglicher Leiden mit – wenn-

gleich berechtigten – Interessen der Wissenschaft tierliche Individuen zu bloßen Mitteln und Versuchsobjekten herab. Das läuft ihrem verfassungsrechtlich geschützten Eigenwert auf eklatante Weise zuwider.

3. Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine Abgrenzung zwischen schwer und schwerstbelastenden Tierversuchen durch die zuständigen Prüfungsbehörden kaum einheitlich möglich. Damit wird riskiert, dass das Verbot von Tierversuchen mit Belastungen jenseits der Grenze „schwer“ wirkungslos wird. Probleme der Abgrenzung liegen erstens in der Natur der Leidzuschreibung, denn die Empfindungen von tierlichen Individuen variieren, auch in ähnlichen äußeren Umständen, und können so nur begrenzt verallgemeinert werden. Zweitens ist dem Umsetzungsgesetzgeber/-verordnungsgeber vorzuwerfen, der Umsetzung des grundsätzlichen Verbots schwerstbelastender Tierversuche in § 25 TierSchVersV nur unzureichend nachgekommen zu sein: Die zulässige Belastungsdauer wurde nicht entsprechend der EU-Richtlinie als „lang“ anhaltend normiert, sondern zu Lasten des Tierschutzes auf „länger“ andauernd erhöht. Der bezüglich der Intensität der Versuche verwendete Begriff der Erheblichkeit kann - je nach Definition - dazu führen, dass schwerstbelastende Versuche wie schwer belastende Versuche behandelt und grundsätzlich genehmigt werden.

4. Der nationale Gesetzgeber/Verordnungsgeber setzt die Anforderungen des Unionsrechts in einem wichtigen begrifflichen Punkt nicht effektiv um. Er hat es versäumt, den Begriff der Ängste als eigenständige Belastungskategorie zu erfassen. Es stellt einen Verstoß gegen Art. 288 Abs. 3 AEUV dar, die Angst nicht zu erwähnen, da die Zwecke der Tierversuchsrichtlinie es erfordern, dass überall dort, wo es um die Belastungen der Tiere geht, die Angst auch als eigenständiger Belastungsfaktor erwähnt wird. Die nationale Umsetzung birgt die Gefahr, dass Ängste in der Belastungseinschätzung nicht entsprechend berücksichtigt werden.

5. Hinsichtlich der institutionellen Vorgaben zur Genehmigung ist aus Tierschutzsicht zu kritisieren, dass der Experimentator die Einschätzung der Belastungen des Tieres zunächst selbst im Rahmen des Antrages vornimmt und diese Einschätzung – entsprechend den Regeln der Befangenheit – zu Lasten der Tiere ausfallen kann, d.h. Schmerzen und Leiden zu niedrig eingestuft werden. Das Verbot schwerstbelastender Versuche kann seitens der Experimentatoren auch dadurch unterlaufen werden, indem man zwar hohe Belastungen und erhebliche Leiden der Tiere einräumt, gleichzeitig aber durch das Definieren von Abbruchkriterien so getan wird, als ließen diese sich jederzeit „abschalten“. Infolge dieser

Probleme bedarf es zumindest einer Änderung von § 8 Abs. 1 S. 2 TierSchG, der in der jetzigen Fassung aufgrund der Formulierung „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ die Gefahr einer richtlinienwidrigen Einschränkung der Prüfungskompetenz der zuständigen Behörde birgt. Die Behörde darf nicht auf eine qualifizierte Plausibilitätskontrolle beschränkt werden; ihr muss eine umfassende Prüfungskompetenz eingeräumt werden.

6. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Der Gesetzgeber/Verordnungsgeber muss seiner Verpflichtung aus Art. 20a GG gerecht werden und ein absolutes Verbot schwerstbelastender Versuche neu normieren. Darüber hinaus muss er die in weiten Teilen fehlerhafte und zu Lasten tierlicher Interessen gehende Umsetzung der Richtlinie korrigieren. Es muss sichergestellt werden, dass Tiere in Deutschland nicht mehr Versuchen ausgesetzt werden, die eine ethisch begründete Belastungsgrenze überschreiten.